

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
zu GZ. BMF-040402/0017-III/5/2009  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien  
per e-mail an: e-Recht@bmf.gv.at

DIREKTORIUM

Wien, am 29. Oktober 2009

Akt.Nr. 020/2009/0064

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 13.10.2009, GZ. BMF-040402/0017-III/5/2009, teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

#### a) Änderung des BWG

##### Zu § 21h

Der Anwendungsbereich dieser neuen Bestimmung sollte auf sämtliche Verfahren zur Genehmigung von Ansätzen/Modellen erweitert werden. Im Gesetzentwurf (§ 21h) fehlt jedoch die Bezugnahme auf die Bewilligungsverfahren gemäß § 21c BWG (CRM – Verwendung eigener Volatilitätsschätzungen) und § 21e BWG (VaR-Modell für das Marktrisiko), obwohl auch hier ein potentieller Anwendungsfall für eine stärkere Verlagerung der Prüfung auf die Ebene des übergeordneten Instituts und daher eine ähnliche Ausgangssituation wie in den Fällen der §§ 21a, 21d und 21f BWG gegeben ist.

### Zu § 103e Z 6

Im Hinblick auf die geplante – zweijährige – Verlängerung der Übergangsvorschrift müsste die darin vorgesehene Berechnung wohl auch zum Jahresende 2009 und 2010 durchgeführt werden. Aus diesem Grund sollte der letzte Satzteil in § 103e Z 6 lit. a und b BWG jeweils wie folgt lauten: „... wobei die Berechnung auf Basis der Berechnungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2006 zum 31. Dezember 2007 sowie nachfolgend jährlich bis 31. Dezember 2011 jeweils zum Kalenderjahresende zu erfolgen hat“.

### b) Erläuterungen zum Gesetzentwurf

Aus der Textierung des neuen § 21h BWG geht klar hervor, dass die FMA die „einheitliche Anwendung der internen Ansätze oder Modelle und die gemeinsame Erfüllung der jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen durch das übergeordnete Kreditinstitut und die nachgeordneten Kreditinstitute mit Sitz im Inland zu überwachen“ hat.

Die beiden letzten Sätze der Erläuterungen (Besonderer Teil) zu § 21h BWG bringen jedoch die Intention und den Regelungsinhalt dieses neuen Paragraphen nicht völlig zweifelsfrei zum Ausdruck, da sie auf eine individuelle – und nicht gemeinsame – Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die einzelnen Institute der KI-Gruppe abzustellen scheinen.

Zur Klarstellung sollten daher die beiden Sätze wie folgt lauten: „Die stärkere Verlagerung der Prüftätigkeiten auf das übergeordnete Institut ändert jedoch nichts daran, dass sämtliche Institute der Kreditinstitutsgruppe die Bewilligungsvoraussetzungen gemeinsam erfüllen müssen. Um dies zu verdeutlichen, wird klargestellt, dass die FMA die gemeinsame Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen durch das übergeordnete Kreditinstitut und die nachgeordneten Kreditinstitute zu überwachen hat.“

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium  
der  
Oesterreichischen Nationalbank